Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/2/1 9ObA128/06y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.2007

Norm

ABGB §1162c
AngG §32
GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Trifft den Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer wegen Arbeitsverweigerung entlässt, an der Nichtkenntnis eines gegebenen Rechtfertigungsgrundes (hier: Krankheit) kein oder nur ein vernachlässigbares Verschulden, hätte der Arbeitnehmer aber den rechtfertigenden Grund leicht nennen können, kann die Verschuldensabwägung auch dazu führen, dass das Mitverschulden des Arbeitnehmers an der objektiv ungerechtfertigten Entlassung wegen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit bis zum Alleinverschulden überwiegt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 128/06y
  Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 ObA 128/06y
  Veröff: SZ 2007/17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121766

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at